























*Umstände sowie der Verkehrsauffassung in die Betrachtung einzubeziehen (BGH, Beschluss vom 09.07.1986 – GSZ 1/86). Da der Schadensersatz dazu dient, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, ist der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen (BGH, Urteil vom 26.09.1997 – V ZR 29/96). Deshalb kann jemand auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass er durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrags gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte, und die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist. Insoweit wäre ein Schaden des Käufers eines Fahrzeuges mit Manipulationssoftware durchaus denkbar, im konkreten Fall aber abzulehnen, da die Klägerin aufgrund der Entscheidung des Kraftfahrtbundesamtes das Fahrzeug weiterhin zu den mit dem Kaufvertragsschluss beabsichtigten Zwecken, nämlich der allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr, verwenden kann.“*

### **Praxis**

Das Urteil des LG Braunschweig befasst sich mit dem selteneren Fall, bei dem ein Fahrzeugkäufer allein und ausschließlich den Hersteller aus verschiedenen Gründen in Anspruch nimmt.

Das LG Braunschweig befasst sich sehr ausführlich mit den entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 823 und 826 sowie mit etwaigen Ansprüchen aus einer Neuwagengarantie.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten – zur Höhe von Fahrt- und Arbeitszeitaufwand im ländlichen Raum**

AG Greifswald, Urteil vom 17.11.2016, AZ: 45 C 186/15

### Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 162,14 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls. Die Honorarrechnung des Sachverständigen war durch die Beklagte um diesen Betrag gekürzt worden.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

### Aussage

Das AG Greifswald stellt in seinen Entscheidungsgründen fest, dass der Kläger nicht gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen hat, als er den Sachverständigen in Zinnowitz mit der Begutachtung beauftragt hat.

Zwar erschien auch dem Gericht die vorliegende Honorarrechnung des Sachverständigen überhöht – insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwandes, der Kosten für die Lichtbilder und der Schreibkostenpauschale. Jedoch war es dem Kläger nach dem Unfall nicht zuzumuten, nach einem kostengünstigeren Sachverständigen zu suchen.

Der Kläger wohnt in Ückeritz, wo sich auch die Reparaturwerkstatt befindet, bei der das verunfallte Fahrzeug abgestellt war. Es bot sich daher für den Kläger an, einen möglichst in der Nähe befindlichen Sachverständigen zu beauftragen. Dies ist auf der Insel Usedom der beauftragte Sachverständige.

Die Beauftragung eines anderen Sachverständigen hätte in diesem ländlichen Raum einen weiteren Fahrt- und damit Arbeitszeitaufwand erfordert, der zu weiteren Kosten geführt hätte. Selbst wenn ein anderer Sachverständiger einen niedrigeren Stundensatz und niedrigere Nebenkosten verlangen sollte, hätte der Kläger im Ergebnis mit ähnlich hohen Kosten rechnen müssen.

### Praxis

Das AG Greifswald stellt klar, dass die Maßstäbe hinsichtlich der richterlichen Schätzung der Erforderlichkeit der Kosten für Fahrt- und Arbeitszeitaufwand des Sachverständigen im ländlichen Raum an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

### • Zur Anrechnung des Selbstbehaltes bei Steinschlagreparatur

AG Hannover, Urteil vom 20.10.2016, 557 C 6909/16

#### Hintergrund

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Zahlung von 84,92 € aus dem zwischen den Parteien bestehenden Teilkaskoversicherungsvertrag.

Die Frontscheibe des klägerischen Fahrzeugs wurde durch einen massiven Steinschlag beschädigt. Zwischen den Parteien war eine Selbstbeteiligung im Teilkaskoschadenfall in Höhe von 150,00 € ohne Werkstattbindung vereinbart.

Der Kläger hatte die Reparatur der Frontscheibe in einer Filiale eines bundesweit tätigen Autoglasers durchführen lassen, der in der Vergangenheit damit geworben hatte, dass die Reparatur eines Steinschlags für Kaskoversicherte kostenlos sei. Der Autoglasler war jedoch kein Kooperationspartner der Beklagten.

In den geltenden AGB der Beklagten heißt es:

#### **„A.2.12 Selbstbeteiligung**

*Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.*

*Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.5, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns vermittelte Werkstatt repariert wird (Verbundglasreparatur).“*

Der Kläger begehrt die Zahlung der in Höhe von 99,90 € angefallenen Reparaturkosten ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes.

#### **Aussage**

Das AG Hannover führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Beklagte grundsätzlich für die Kosten der Reparatur des Steinschlages unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes von 150,00 € haftet. Da die Reparaturkosten jedoch lediglich 99,90 € betragen, verbleibt kein restlicher Anspruch des Klägers.

Die Voraussetzungen für einen Verzicht der Beklagten auf den Abzug des Selbstbehaltes liegen nicht vor, weil der Kläger sich vor Erteilung des Reparaturauftrages nicht mit der Beklagten abgestimmt hat. Diese Abstimmung ist jedoch gemäß Ziffer A.2.12 der AGB der Beklagten erforderlich und konnte im vorliegenden Fall auch von dem Kläger erwartet werden.

Es wäre dem Kläger im vorliegenden Fall möglich und zumutbar gewesen, unverzüglich die Beklagte zu informieren und die Abstimmung mit ihr herbeizuführen. Dann hätte die Beklagte ihm auch bedingungsgemäß eine Werkstatt vermitteln können.

Die Klage wurde daher abgewiesen.

#### **Praxis**

Ansprüche gegen den Kaskoversicherer beruhen stets auf dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag. Vor diesem Hintergrund ist es für den Versicherungsnehmer ratsam, die versicherungsvertraglichen Vereinbarungen und Vorgaben vor Erteilung des Reparaturauftrages zu prüfen. Geschieht dies nicht, kann die Kaskoversicherung die Schadenregulierung unter Umständen bedingungsgemäß verweigern.



- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Verbringungskosten**

AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16

### Hintergrund

Der Kläger ließ sein unfallgeschädigtes Fahrzeug nach Maßgabe des zuvor durch ihn eingeholten Sachverständigengutachtens in einer Werkstatt reparieren. Mit Ausnahme der restlichen Verbringungskosten wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die in Höhe von 178,50 € brutto in Rechnung gestellten Verbringungskosten wurden von der Beklagten auf einen Betrag von 92,50 € gekürzt. Zur Begründung trug die Beklagte vor, diese Kosten seien überhöht, der einstündige Zeitaufwand erkläre sich nicht und der Stundenlohn sei zu hoch.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

### Aussage

Das AG Mettmann führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Herstellung des ohne den Unfall bestehenden Zustands erforderlichen Geldbetrag beanspruchen kann. Als erforderlicher Herstellungsaufwand sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Hierbei ist jedoch stets auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie etwaige bestehende Schwierigkeiten. Zudem ist er grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um möglichst preisgünstig reparieren zu lassen.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast hinsichtlich des erforderlichen Herstellungsaufwands regelmäßig durch Vorlage der – von ihm beglichenen – Rechnung. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadenbehebung reicht dann nicht aus (vgl. auch BGH, Urteil vom 19.07.2016, AZ: VI ZR 491/15).

Dem Vortrag des Klägers ist die Beklagte nicht in erheblicher Weise entgegengetreten. Dass die Verbringung tatsächlich erfolgt ist, war unstrittig. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, dass der Kläger in einer anderen örtlichen Werkstatt die Leistung günstiger hätte erlangen können. Dieser Vortrag wäre aber erforderlich, da dem Kläger ein wirtschaftlicherer Weg zur Schadenbeseitigung hätte zur Verfügung stehen müssen, damit er diesen überhaupt hätte ergreifen können.

Für eine etwaige Überhöhung der Verbringungskosten gab es keinerlei Anhaltspunkte für den Kläger, zumal diese bereits entsprechend im Sachverständigengutachten kalkuliert waren. Der Kläger durfte daher davon ausgehen, dass diese Kosten tatsächlich vollumfänglich angefallen und erforderlich sind.



### Praxis

Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten. Auch das AGvMettmann schließt sich der einheitlichen Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparatur- bzw. Verbringungskosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.

Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Deggendorf, Urteil vom 01.04.2016, AZ: 3 C 1361/15; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16).